

Thema:

Herstellung und Verkauf von Ortschroniken

Fragestellung:

Eine Ortsgemeinde beabsichtigt eine Ortschronik zu erstellen. Bereits im Jahr 2008 (noch kameraler Haushalt) sind Spenden für dieses Vorhaben eingegangen denen keine Ausgaben in entsprechender Höhe gegenüberstehen.

Im Rahmen der Veranschlagung dieses Vorhabens im doppischen Haushaltsplan 2009 sind nun folgende Fragen entstanden:

1. Wie können wir die zweckgebundenen Einnahmen des Jahres 2008, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen aufgrund der Zweckbindung in den doppischen Haushalt 2009 bringen und wie werden diese dann dort veranschlagt bzw. zugeführt.
2. Wie sind Spenden und Zuweisungen die erst im Jahr 2009 eingehen zu handhaben. Die Bildung eines Sonderpostens ist wohl nicht zulässig. Werden diese Spenden dann nur im Finanzhaushalt nachgewiesen?
3. Wenn durch den Verkauf der Chronik kein Gewinn erzielt werden soll, d.h. die Erlöse nur den Eigenanteil (Ausgaben abzüglich Spenden) abdecken sollen ist es dann richtig, dass nur eine Veranschlagung im Finanzhaushalt aber nicht im Ergebnishaushalt erfolgt?
4. Wie wäre es wenn aufgrund der hohen Zuwendungen (ca. 80 %) doch die Einnahmen insgesamt incl. der Spenden und Verkaufserlöse für die Chroniken höher wären als die Ausgaben. Würde dann die Differenz ggf. jeweils pro verkaufter Chronik als Ertrag ausgewiesen werden. Oder müssten dann sogar die gesamten Kosten und „Einnahmen“ über den Ergebnis- und Finanzhaushalt laufen.
5. Müssen die Chroniken (Gesamtkosten ca. 8.000 Euro), pro Stück ca. 20 Euro in der Bilanz erfasst werden oder können wir auch hier die „unter 60,00 Euro“ Grenze anwenden.

Es wäre nett, wenn Sie uns jeweils auch noch die zutreffenden Kontenstellen angeben könnten.

Lösungsansatz:

Zu 1.

Einnahmen des Jahres 2008 werden 2009 weder im Finanz- noch im Ergebnishaushalt veranschlagt. Sie sind, sofern gegenüber den Spendern eine Verpflichtung zur Zweckentsprechenden Verwendung besteht, in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeit auszuweisen.

Zu 2.

Im Jahr 2009 eingehende Spenden werden unter der Voraussetzung aus 1.) ebenfalls als Verbindlichkeit ausgewiesen und nur im Finanzhaushalt veranschlagt (Kontenart 614).

Zu 3. und 4.

Die Bewertung der Ortschroniken sollte erfolgen mit den vollständigen Herstellungskosten abzüglich den als Verbindlichkeit eingestellten Spenden. Die Verbindlichkeit ist dementsprechend nach Anfertigung der Chronik gegen die AHK aufzulösen.

Damit erhält die Gemeinde einen buchmäßigen Stückpreis für die Ortschroniken. Sofern der geplante Verkaufserlös höher liegt, sind entsprechende Erträge einzuplanen; liegt er darunter, sind entsprechende Aufwendungen zu veranschlagen. Im Finanzhaushalt ist der vollständige erwartete Verkaufserlös einzuplanen (Kontenart 688).

Zu 5.

Die Chroniken sind als Vorräte auf einem Konto der Kontenart 143 zu erfassen. Im Umlaufvermögen gibt es keine GWG-Grenze, so dass die Chroniken vollständig zu aktivieren sind.
